

quebec), in Geltung und erlangte solche wieder in der allmählig zurückeroberten pyrenäischen Halbinsel, so daß noch im 13. Jahrhundert eine spanische Uebersetzung nöthig wurde. — Für die Langobarden veranstaltete 75 Jahre nach deren Ansiedelung in Italien unter Zustimmung der Großen und des Volkes König Rothari 643 eine vortreffliche Aufzeichnung ihres Rechtes unter dem Titel *Edictus Langobardorum*. Manche Rechtsätze und Rechtsausdrücke darin stimmen mit denen der Sachsen und Angelsachsen und manche mit den skandinavischen Rechten überein. Vereinzelt Anklänge finden sich auch an die *Lex Visigothorum*. Die Verfasser des *Edictus* bedienten sich bisweilen der römischen Rechtsterminologie, kannten und brauchten Justinians Novellen, aber sie entlehnten nur wenige Rechtsätze dem römischen Rechte. Die bei den Langobarden herrschende Religion war damals die arianische. Kirchliche Verhältnisse sind in dem *Edictus* nicht berücksichtigt, auch eine kirchliche Art der Freilassung kommt darin nicht vor. Eine Ergänzung des *Edictus* mit späteren Gesetzen nahm 668 Grimuald, mit welchem der Katholicismus zur Herrschaft gelangte, und in größerem Umfange 713—735 König Liutprand vor. Liutprand beruft sich darauf, daß ihm die göttliche Eingebung seine Gesetze dictirt habe. Zu den Freilassungsformen kommt als eine privilegierte nun die in der Kirche hinzu. Um heidnische Gebräuche und heidnischen Aberglauben auszurotten, werden Strafen darauf gesetzt. Verfügungen zu frommen Zwecken werden begünstigt. Die Ehe mit der Wittwe des Vaters wird (Liutpr. c. 30) untersagt, weil der Papst es verlangt habe, *qui in omnimundo caput ecclesiarum Dei et sacerdotum est*. Spätere Nachträge zum *Edictus* rühren noch vom Könige Ratchis vom Jahre 746 und vom König Aistulf vom Jahre 755 her. Einige seiner Verordnungen ließ Ratchis nicht dem *Edictus* beifügen, darunter eine wahrscheinlich bloß vorübergehende, welche den Paßzwang für Romfahrer strafte. Das langobardische *Edict* hat sich bis ins 13. Jahrhundert als Volkrecht der langobardischen Einwohner Italiens erhalten.

Die Belege für die Einzelheiten und Angabe der neueren Ausgaben der einzelnen *Leges Barbarorum* findet man in der ausführlichen Darstellung von H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Leipzig 1887, § 38—53, und bei H. Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, Leipzig 1889, § 31. [Vering.]

Legio fulminatrix, der Name, welchen Kaiser Marc Aurel einer aus Christen bestehenden Legion verliehen haben soll, weil sie durch ihr Gebet die Entfesselung eines Gewitters und dadurch die Rettung des römischen Heeres bewirkt habe. Dio Cassius berichtet nach dem Auszuge, welchen Johannes Niphius im 11. Jahrhunderte anfertigte *Dionis Nicaei rerum Romanarum epitome* im Bande von Dio Cassius, *Hist. Romana*, ed. Eimarus, Hamb. 1752, I. 71, c. 8 sq.), als Zeit-

genosse, daß Marc Aurel 174 im Kriege mit den Quaden (im heutigen Mähren) durch ein „von der Gottheit“ gewirktes Wunder aus großer Gefahr errettet worden sei. Die zahlreichen Feinde hätten das römische Heer an einem wasserlosen Orte (wahrscheinlich unweit der Gran) zusammengedrängt und, den offenen Kampf vermeidend, abgewartet, bis die Römer durch Krankheit, Wunden, Hitze und Durst gänzlich entkräftet seien. „Da umwölkte sich durch die Gnade der Gottheit plötzlich der Himmel, und ein heftiger Regen fiel nieder. Die Römer fingen das Wasser auf und erfrischten sich und ihre Pferde. Als jetzt auf die damit beschäftigten Römer die Feinde eindrangten und ihnen schwere Verluste beibrachten, traf ein ungeheurer Hagel unter vielem Bliz und Donner die Quaden, nicht aber die Römer; die Folge war, daß die letzteren glänzend siegten und deshalb Marc Aurel zum siebenten Male als Imperator ausriefen. Der Kaiser aber berichtete über das Ereigniß an den Senat.“ Auf der noch heute zu Rom auf der Piazza Colonna stehenden Ehrensäule Marc Aurels ist das Ereigniß in einem Bilde so dargestellt, daß Jupiter Pluvius zu seiner Rechten den kämpfenden Römern erquickenden Regen und links den Quaden tödtliche Blitze sendet. Heidnischerseits wurde das Wunder meist wie hier Jupiter, außerdem aber auch Mercur oder anderen Göttern zugeschrieben, welche durch magische Beschwörungen (Dio Cass. 71, 8) oder durch die Gebete des Kaisers selbst (Jul. Capit. in Vita Marci Ant. Ph. 24) dazu bewegt worden seien. Schon vor Beginn des Krieges hatte der Kaiser, um glücklichen Ausgang zu erhalten, von allen Seiten her Priester zusammengerufen und frembländische Riten vollzogen (Jul. Capit. 13). Die älteste christliche Nachricht über diese Begebenheit findet sich bei Tertullian sowohl in seinem Apologeticum (5), als im Briefe an den heidnischen Proconsul Tertullus Scapula (4); er sagt, es sei noch ein Brief des Kaisers hierüber vorhanden, *quibus illam Germanicam sitim Christianorum forte militum precationibus impetrato imbri discussam contestatur*. Auch Eusebius berichtet das Wunder (H. E. 5, 5) und fügt bei, es sei durch die zu Melitene (im östlichen Cappadocien) stationirte Legion geschehen, welche auch seit jener Zeit stets durch ihren Glauben bewährt habe; die Soldaten hätten zum Staunen der Quaden sich nach Christenritze auf die Kniee geworfen und den erwähnten Regen erfleht. Er beruft sich dabei auf die Apologie Tertullians und auf das Zeugniß des Apologeten Apollinaris von Hierapolis; der letztere erzähle ferner, daß der Kaiser selbst in Folge des Wunders der Legion den Beinamen *Κεραυνοβόλος* gegeben habe. Die zu Melitene seit Titus (Flav. Jos. Bell. Jud. 7, 1, 3) stationirte Legion war aber die zwölfte; sie führt den Titel *Fulminata* bereits in einer Inschrift des Jahres 64 n. Chr. (vgl. Latronne, *La statue de Memnon*, Par. 1833, 119). Da nun auch Gregor von Nyssa (Or. 2 in 40 MM.) das Wun-